

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „West-Rügen“ vom 10. März 2009**

Aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 sowie des § 28 Absatz 2 und 4 Satz 1 bis 3 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) geändert worden ist, verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet und zum Europäischen Vogelschutzgebiet**

(1) Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „West- Rügen“.

(3) Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil des an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542- 401) und erfüllen die Kriterien des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr.L 103 S.1). Diese in dem § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Teilflächen werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ erklärt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von **11.727 Hektar** auf dem Gebiet der Gemeinden Altefähr, Ramin, Samtens, Dreschwitz, Ummanz, Gingst, Kluis, Trent und Schaprode. Ortslagen und sonstige Siedlungsflächen sind dabei entsprechend der maßgeblichen Karten ausgegliedert.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab von ca. 1: 60.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt, wobei die Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichnet ist.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt. Die maßgeblichen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind ebenfalls in diesen Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10.000 dargestellt, wobei die Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie umgrenzt ist. Die Striche weisen in das Vogelschutzgebiet.

(4) Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, die Landrätin, Untere Naturschutzbehörde, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow,
- Amt West- Rügen, Der Amtsvorsteher, Dorfplatz 2, 18573 Samtens

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### **§ 3 Gebietscharakter**

West-Rügen ist eine flachwellig-ebene Grundmoränenlandschaft. Geprägt ist das Gebiet durch großflächige Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Grünlandnutzung vor allem in den ufernahen Bereichen des Kubitzer Boddens, des Koselower Sees, der Udarser Wiek und auf der Insel Ummanz.

Feldgehölze, Windschutzpflanzungen sowie Alleen, Baumreihen und Einzelgehölze strukturieren das ansonsten waldarme Gebiet. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich nordwestlich von Negast, bei Unrow, auf Ummanz, bei Ganschvitz und südlich von Granskevitz. Hier ist auch der Seeadler Brutvogel.

Das Gebiet enthält eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotop. Hervorzuheben sind größere, zusammenhängende Röhrichte bei Freesen und in der ehemaligen Lieschower Wiek, die mündungsnahen Bereiche der Duvenbeek und des Sehrower Baches, einen Erlenbruch-Feuchtgrünland-Komplex südlich von Dwarsdorf und Salzwiesen südlich von Dwarsdorf, am Cavelin und am Koselower See

Das Landschaftsschutzgebiet hat nahezu flächendeckend herausragende Bedeutung als Nahrungsraum für durchziehende Vögel aus dem nordosteuropäischen und nordwestsibirischen Raum. Ausgiebige Flugbewegungen zwischen den Äsungsflächen und den Schlafplätzen machen das Gebiet hochattraktiv für die Vogelbeobachtung.

Das Gebiet bietet imposante Blickbeziehungen zu den Ufern und über die Wasserflächen bis zur Nachbarinsel Hiddensee. Es eignet daher hervorragend für landschaftsgebundene und naturverträgliche Freizeitnutzungen für Menschen, die Ruhe und Entspannung suchen. Das Landschaftsschutzgebiet „West- Rügen“ bildet das Hinterland des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ .

### **§ 4 Schutzzweck und Erhaltungsziele**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet West- Rügen wird insgesamt festgesetzt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Prägende Landschaftsbestandteile sind weiträumige landwirtschaftlich genutzte Flächen mit strukturierenden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Feldgehölzen, Söllen, Fließgewässern, Verlandungszonen, Röhrichten. Diese Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt sind vor allem eine schonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung und eine naturnahe Forstwirtschaft, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung tragen,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre Besonderheiten eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung trägt,

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

1. zur Sicherung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial, insbesondere von ungestörten Uferabschnitten sowie von Biotopverbundsystemen naturnaher Strukturen,
2. zum Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen sowie zum Schutz der Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten, so z.B. zum Erhalt der Lebensräume des Fischotters,
3. zur Verbesserung der Strukturvielfalt an Oberflächengewässern, insbesondere am Sehrower Bach und an der Duvenbeek,
4. zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen am angrenzenden Nationalpark,
5. zur Freihaltung des Gebietes von Bebauung und zum Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung,
6. zur Erhaltung sowie Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung sowie
7. zur Sicherung und Entwicklung einer hohen Erlebnisqualität in der Landschaft.

(3) Der Schutzzweck des in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2. Der Schutzzweck besteht insbesondere in der

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es insbesondere folgenden wandernden beziehungsweise umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in einer für den günstigen Erhaltungszustand ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Höckerschwan, Kranich, Saatgans, Seeadler, Singschwan, Weißwangengans, Zwergschwan.
2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen, vor allem der Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruheräume insbesondere folgender Brutvogelarten: Eisvogel, Grauammer, Kiebitz, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Turmfalke, Wachtel, Weißstorch.

(4) Erhaltungsziele des in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie sind:

1. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Nahrungsflächen insbesondere für nordische Gänse, Schwäne, Kraniche und Limikolen und Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens,
2. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes, insbesondere als  
- Jagd- und Balzraum von Greifvögeln (Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke),

- Wechselräume von Weißstörchen und Seeadler zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen beziehungsweise zwischen Nahrungsflächen,
  - Wechselräume von nordischen Gänsen, Schwänen und Kranichen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
3. Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen insbesondere als Brut- und Nahrungsflächen ( Weißstorch, Rohrweihe, Kranich, nordische Gänse, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel).
  4. Erhaltung und nach Möglichkeit Wiederherstellung von Salzgrasland als Brutareal und Nahrungsfläche (nordische Gänse, Limikolen).
  5. Erhaltung von störungsarmen Röhrichten an stehenden und fließenden Gewässern als Brut- und Nahrungsgebiet (Rohrweihe, Graugans, Höckerschwan).
  6. Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen, z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen als Brutraum (Rohrweihe, Graugans) sowie feuchten und trockenen Brachen mit hoher Vegetation und einem bodennahen Lückensystem (Wachtelkönig).
  7. Erhaltung störungsarmer Wälder mit angemessenem Altholzanteil, insbesondere als Brutplätze (Seeadler, Rotmilan, Schwarzspecht).
  8. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger störungsarmer Waldmoore und –sümpfe als Bruthabitat (Kranich).
  9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerstrecken an der Duvenbeek und am Sehrower Bach durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Umgestaltung der Querschnitte, Bepflanzung), insbesondere zur Förderung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel,
  10. Wiederherstellung von Überflutungsräumen durch Polderrückbau als Rast- und Nahrungsflächen sowie Brutplatz (Schwäne, Gänse, Limikolen, Kranich).
  11. Erhaltung von Gebüsch mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen und angrenzenden, möglichst extensiv genutzten offenen Flächen (Sperbergrasmücke).
  12. Erhalt von Hecken, Waldrändern oder Einzelgebüsch mit dornigen Sträuchern mit lückiger oder niedriger Krautschicht und angrenzendem Offenland (Neuntöter).

## **§ 5 Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. In dem in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten

1. Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge einzurichten,

2. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen,
3. wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald,
4. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese dort abzustellen soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient,
5. Erstaufforstungen vorzunehmen, sofern die dafür vorgesehenen Flächen nicht direkt an Wald anschließen und größer als 5 Hektar sind,
6. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstige Sonderkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
7. Wildfütterungseinrichtungen, Kurrungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie neue jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, stehenden Kleingewässern anzulegen, jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt,
8. Feuchtgrünland einschließlich Salzgrünland umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland einschließlich Salzgrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
9. außerhalb dafür ausgewiesener Wege oder Flächen oder außerhalb öffentlicher Verkehrswege Reitsport auszuüben,
10. Windkraftanlagen oder Funkmasten zu errichten,
11. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen oder von außen damit das Landschaftsschutzgebiet zu beeinträchtigen,
12. neue Badestellen anzulegen,
13. Plätze aller Art, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,
14. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
15. bauliche Anlagen einschließlich Zeltplätze, Verkehrsanlagen, Lagerplätze, Steganlagen und sonstige Anlagen für den Wasser- und Angelsport, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen, wesentlich zu ändern oder zu errichten.
16. Höhlen- und Horstbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen.
17. Hecken, Einzelgebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,

18. Hunde außerhalb von Park- und Hofflächen ohne Leine zu führen, soweit es nicht zur ordnungsgemäßen Jagd und Landwirtschaft erforderlich ist.

19. Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können oder geeignet sind, Tiere zu verscheuchen, durchzuführen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 5, 6, 9, 11 und 18 aufgeführten Verbotstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten bleiben vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der entsprechenden Landesvorschrift:

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote
1. gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3, wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung, Zulässig ist die erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung von Dränagen.
  2. gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 8, Feuchtgrünland einschließlich Salzgrünland umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland einschließlich Salzgrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
  3. gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 17, Hecken, Einzelgebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Zulässig ist die Pflege von straßen- und wegebegleitenden Windschutzpflanzungen unter Beachtung des Biotop- und Artenschutzes.
- (2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote
1. gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald,
  2. gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 Erstaufforstungen vorzunehmen, sofern die dafür vorgesehenen Flächen nicht direkt an Wald angrenzen und größer als 5 Hektar sind,
  3. gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 6 Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstige Sonderkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
  4. gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 15 Höhlen- und Horstbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen,
- (3) die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes sofern nicht die Anlage von Wildfütterungseinrichtungen, Kurrungen, Lagerplätzen für Wildfutter sowie neue jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen, seggen- und

binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, stehenden Kleingewässern gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 7 berührt wird,

(4) eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

(5) die erforderliche Unterhaltung von Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Deichen, Straßen- und Wegen sowie Leitungen und Anlagen von Versorgungsträgern einschließlich der notwendigen Erneuerung von Anlagen,

(6) unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie erhebliche Sachwerte,

(7) das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen durch beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

(8) alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

(9) das Aufstellen oder Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Hinweisen,

(10) die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken dauerhaft genutzt werden, befinden,

(11) die Pflege, Erhaltung, Rekultivierung und Instandsetzung von Bau-/Gartendenkmalen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V,

(12) bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,

(13) der erforderliche Schutz von Saatgut-, Vermehrungs- und Versuchsflächen,

soweit diese Handlungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes gemäß § 1 Absatz 3 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

## **§ 7**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 5 hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu erwarten ist oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 5 Absatz 1 genannten Wirkungen insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht zu erwarten ist oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 5 Absatz 1 genannten Wirkungen insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach § 4 nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf zeitlich begrenzt werden können.

(2) Von den Verboten nach § 5 kann die Landrätin als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 66 Absatz 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Bei der Erteilung von Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

(3) Kann das in § 1 Absatz 3 bezeichnete Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden, ist insoweit § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder die entsprechende Landesvorschrift zu beachten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Absatz 2 Nr. 1- 19 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 6 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die Landrätin als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der Landrätin als untere Naturschutzbehörde durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

## **§ 10 Managementplan**

Zur Umsetzung der in § 4 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen kann ein Managementplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 10.03.2009

K. Kassner  
Die Landrätin  
Landkreis Rügen  
Untere Naturschutzbehörde